BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 43 TEIL I

"STADTKERNENTLASTUNGS-STRASSE“

(MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN)

2. ÄNDERUNG

ENTWURF

STADT ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES 3
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes 3
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung 4

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN 4
2.1 Landes- und Regionalplanung 4
2.2 Flächennutzungsplanung 5
2.3 Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“ 5
2.4 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB 5

3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG 6
3.1 Städtebauliche Zielsetzung 6
3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes 7
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise 7
3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen 7
3.3 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 8
3.4 Immissionsschutz 8
3.5 Natur und Landschaft 8
3.6 Verkehr 10

4. VER- UND ENTSORGUNG 10

5. BODENORDNUNG 11

6. KOSTEN 11

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I „Stadtkern-entlastungsstraße“ liegt im nördlichen Teil der Stadt Zeven, nordöstlich angrenzend an der Labesstraße (siehe Übersichtsplan). Er erstreckt sich über die Flurstücke 243/9 und 243/10 der Flur 2 der Gemarkung Zeven.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 660 qm.

Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich

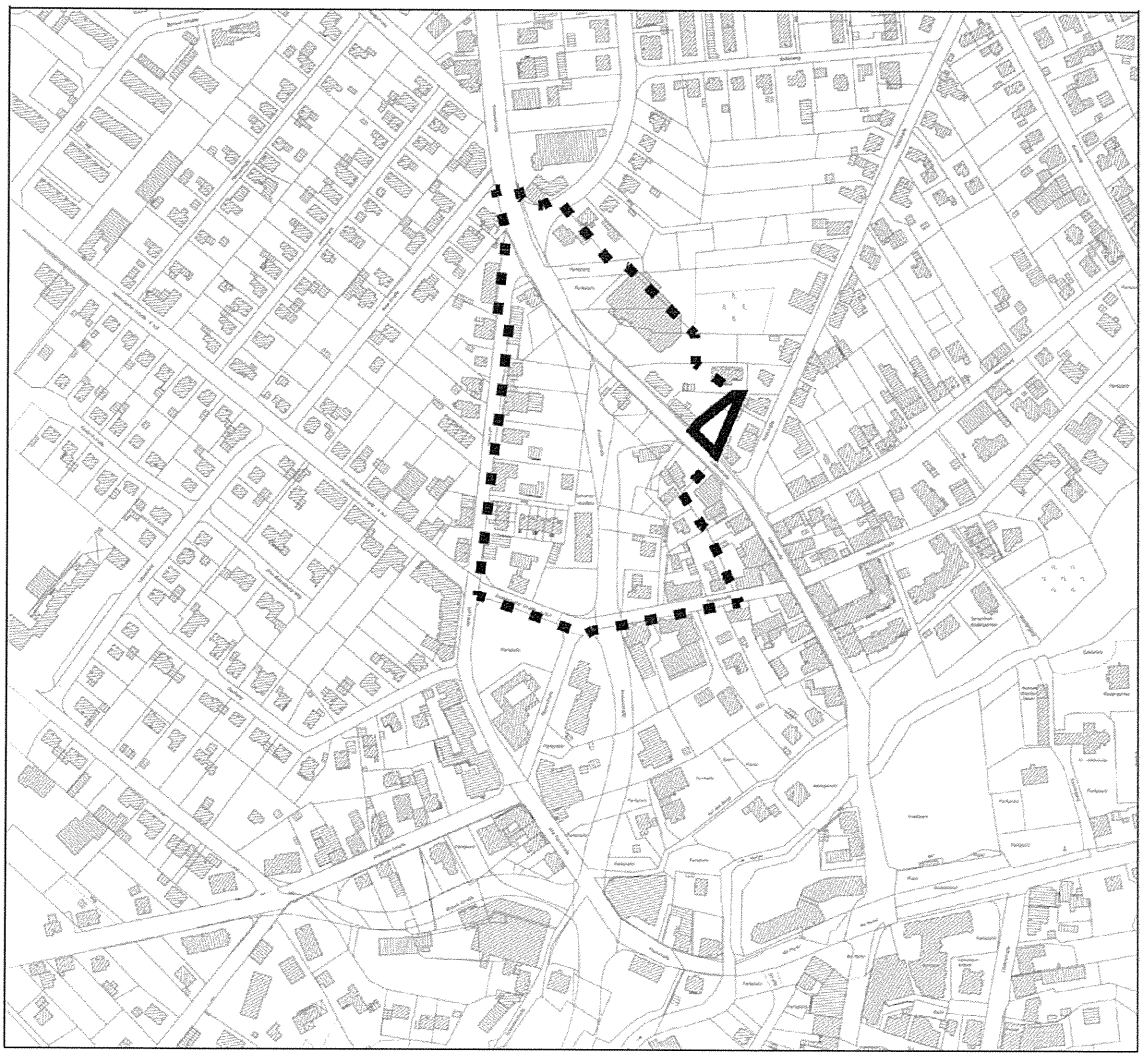

ohne Maßstab

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Die innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I gelegenen Flurstücke 243/9 und 243/10 werden zurzeit als Grünfläche genutzt.

Nordwestlich, nördlich und südöstlich des Planänderungsgebietes befinden sich Wohnhäuser, südöstlich außerdem eine kleine Pizzeria. An der dem Änderungsbereich gegenüber liegenden Straßenseite der Labesstraße besteht eine große Tankstelle mit Autovermietung und Serviceeinrichtungen.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm

Die Stadt Zeven liegt im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Die Stadt Zeven ist im Landes-Raumordnungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. In den Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen dargestellt worden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (W.) 2005 ist die Stadt Zeven ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Außerdem wurde die Stadt als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ und „Erholung“ ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms keine besonderen Funktionen dargestellt worden.

Innerhalb des Planänderungsgebietes sollen neue Baumöglichkeiten geschaffen werden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I ist mit den Zielen des Lan-

des-Raumordnungsprogramms 2008 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 vereinbar.

2.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zeven sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I gemischte Bauflächen dargestellt. Somit stimmen die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein, der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“ der Stadt Zeven ist auf den Flurstücken 243/9 und 243/10 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Nordwestlich angrenzend ist ein Mischgebiet ausgewiesen. Hier sind eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zulässig ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen in offener Bauweise.

Das Planänderungsgebiet liegt in einem Bereich, in dem passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 (Lärmpegelbereich III) erforderlich sind. Diese sind durch textliche Festsetzungen näher definiert.

Außerdem sind im Planänderungsgebiet der Erhalt von Bäumen mit einem Stammumfang von 95 cm und mehr (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden) sowie Ausnahmen vom Erhalt geregelt.

Örtliche Bauvorschriften, die in den angrenzend ausgewiesenen Baugebieten gelten, betreffen die Dachform (nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer zulässig), Dachneigungen (zwischen 40 und 50 Grad, mit Ausnahme von Nebenanlagen und Garagen) und die Höhe der Erdgeschossfußböden (maximal 50 cm oberhalb der Straßenoberkante).

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“ werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I, die durch den Geltungsbereich der 2. Änderung überdeckt werden, aufgehoben.

2.4 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Innenentwicklung“ durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

a) Die in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogenen Flächen liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Zeven. Das

Planänderungsgebiet ist von Bebauung umgeben. Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung des Quartiers zwischen der Labesstraße, der Feldstraße, dem Birkenweg und der Pappelallee.

b) Die in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogene Fläche hat eine Größe von ca. 660 qm, die in dem Planänderungsgebiet zulässige Grundfläche liegt also weit unter 20.000 qm.

c) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVPG) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz" unterliegen.

d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist weit entfernt von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB auf dieses Bebauungsplanänderungsverfahren ist damit gegeben.

3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Der Bebauungsplan Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße" ist am 31.05.1989 rechtsverbindlich geworden. Er diente neben der Steuerung der baulichen Nutzung im Plangebiet vor allem auch der planungsrechtlichen Absicherung der Verlegung der B 71, die inzwischen umgesetzt wurde. Die Stadtkernentlastungsstraße wurde Kivinanstraße benannt.

Die bauliche Nutzung im Bebauungsplangebiet hat sich insbesondere an der neu geschaffenen Einmündung der Labesstraße in die Kivinanstraße weiterentwickelt.

An der Labesstraße befindet sich zwischen den Baugrundstücken Nr. 16 und Nr. 20 ein Grundstück, das im Bebauungsplan Nr. 43 Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" festgesetzt ist. Dieser Spielplatz wurde bisher nicht angelegt. Zurzeit wird das Grundstück als Grünfläche genutzt, es steht der Öffentlichkeit aber nicht zur Verfügung.

Die Stadt Zeven will auch in Zukunft auf die Einrichtung eines Kinderspielplatzes an dieser Stelle verzichten. Gemäß der im nördlichen Bereich der Labesstraße inzwischen eingetretenen Entwicklung wäre ein Kinderspielplatz an dieser Stelle ungünstig gelegen. An der dem Planänderungsgebiet gegenüber liegenden Seite der Labesstraße sind intensive gewerbliche Nutzungen entstanden. Hier besteht eine Tankstelle mit einer Autovermietung und Serviceeinrichtungen. Nordwestlich befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Verbrauchermarkt. Diese Nutzungen ziehen relativ viel Verkehr auf sich. Das Planänderungsgebiet befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zur Einmün-

dung der Labesstraße in die Kivinanstraße (B 71). Die Stadt Zeven hat sich daher dafür entschieden, den vorgesehenen Spielplatz nicht mehr einzurichten.

Dem Bedürfnis der Kinder nach Bewegung und dem Ausleben ihres Spieltriebs kann auf den in der Nähe bestehenden Kinderspielplätzen besser Rechnung getragen werden. Südlich des Bebauungsplangebietes befindet sich im Stadtpark an der Mehde ein großer Spielplatz, der in absehbarer Zeit umgestaltet und modernisiert wird. Er liegt in fußläufiger Entfernung (durchschnittlich etwa 400 m bis 500 m) zu den Wohnhäusern des Bebauungsplangebietes Nr. 43 Teil I. Er kann auch von den Kindern aus dem westlich der Kivinanstraße gelegenen Bereich des Plangebietes über Fußwege entlang der Straßen und einen signalisierten Überweg über die Kivinanstraße sicher erreicht werden. Ein weiterer gut zu erreichender Kinderspielplatz liegt nördlich des Plangebietes an der Einmündung Pappelallee/Eschenweg (Entfernung durchschnittlich etwa 550 m). Für die westlich der Kivinanstraße lebenden Kinder bieten sich ggf. auch noch die Spielplätze in dem Baugebiet zwischen Kanalstraße und Hermann-Löns-Weg und in dem Baugebiet am Moorweg an.

Die Stadt Zeven beabsichtigt, das Grundstück an der Labesstraße in die bauliche Nutzung mit einzubeziehen. Die Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Maßnahmen für den Immissionsschutz und die örtlichen Bauvorschriften, die in dem angrenzenden Mischgebiet gelten, werden auf die Flurstücke 243/9 und 243/10 im Planänderungsgebiet übertragen, damit sich die künftige Bebauung in die Umgebung einfügt.

3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Ziel der im Planänderungsgebiet zu treffenden Festsetzungen ist es, dass sich die künftige Bebauung in das übrige Bebauungsplangebiet einfügt.

Entsprechend dieser städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Planänderungsgebiet als Mischgebiet festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der Nutzungsmöglichkeiten in dem angrenzenden Mischgebiet übernommen. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Zulässig ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen.

Auch die offene Bauweise wird für die Flurstücke 243/9 und 243/10 übernommen.

3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen ausgewiesen. Sie wird an die überbaubare Grundstücksfläche auf dem nordwestlich benachbarten Grundstück angepasst.

3.3 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 43 Teil I enthält örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung. Diese werden auch für die bauliche Nutzung auf den Flurstücken 243/9 und 243/10 übernommen, um eine Einheitlichkeit im Bebauungsplangebiet zu erreichen.

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 40 und 50 Grad zulässig. Bei Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bei Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind auch geringere Dachneigungen zulässig.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (OKEF) dürfen 50 cm – gemessen von der endgültigen Fahrbahnoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks – nicht überschreiten.

3.4 Immissionsschutz

Das Planänderungsgebiet liegt in einem Bereich, der durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der nahe gelegenen Kivinanstraße erheblich durch Schallimmissionen belastet ist. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“ setzt für Neubauten und wesentliche bauliche Änderungen an den Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen fest. Die Lärmpegelbereiche der DIN 4109 sind in der Planzeichnung abgegrenzt.

Das Planänderungsgebiet liegt im Lärmpegelbereich III der DIN 4109 und wird entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I mit „A“ gekennzeichnet.

In den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 bis 2.3 sind die erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen aufgeführt. In erster Linie sind durch die Grundrissgestaltung und die Anordnung von Büro-, Wohn- und Schlafräumen alle Möglichkeiten auszunutzen, dass die Fenster der immissionsempfindlichen Räume zu lärmgeschützten Bereichen angeordnet werden und lärmgeschützte Wohnbereiche auch außerhalb des Gebäudes entstehen. Sofern eine lärmgeschützte Anordnung von Büro-, Wohn- und Schlafräumen nicht möglich ist, ist für Außenbauteile wie Fenster, Wand und Dach baulicher Schallschutz entsprechend dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109 vorzusehen.

3.5 Natur und Landschaft

Bestand und Bewertung

Die im Planänderungsgebiet gelegenen Flurstücke 243/9 und 243/10 werden zurzeit als Grünfläche genutzt, haben aber keinen Zugang für die Öffentlichkeit. Der Scherrasen wird regelmäßig gemäht.

Das Flurstück 243/10 ist an der südöstlichen, der nordöstlichen und der nordwestlichen Grenze, abgesehen von einer Garagenwand, mit hohen geschlossenen Holzzäunen

umgeben, die zum Teil mit rankenden Pflanzen begrünt sind. An den Zäunen sind zwei Werbeplakate angebracht.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung sind im Planänderungsgebiet die Funktionen des Bodens als Filter- und Puffersystem, als Lebensraum und als Fläche, die der Versickerung und damit der Grundwassererneuerung dient, bisher nicht eingeschränkt. Es ist jedoch auch hier von anthropogen überprägtem Boden auszugehen. Um Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung handelt es sich nicht.

Die Bedeutung des Planänderungsgebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist angesichts der intensiven Pflege und der Lage inmitten der umgebenden gewerblichen Nutzung und Wohnbebauung stark eingeschränkt.

Hinsichtlich der Klimafunktionen ist aufgrund des in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Teil hohen Versiegelungsgrades und der großvolumigen Gebäude sowie durch die Lage des Planänderungsgebietes in der Nähe der viel befahrenen Kivinanstraße (B 71) kleinklimatisch von überwiegend negativen Auswirkungen auszugehen. Dazu gehören zum Beispiel die Herabsetzung der Verdunstung, Aufwärmung, Staubentwicklung und -verfrachtung.

Das Ortsbild ist nordöstlich der Labesstraße geprägt von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Südwestlich erstreckt sich eine intensive gewerbliche Nutzung. Die im Planänderungsgebiet gelegenen Flurstücke stellen sich in der Örtlichkeit als Baulücke dar. Die blickdichte Einzäunung nach drei Seiten und die auffälligen Werbeanlagen beeinträchtigen das Ortsbild.

Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Die Flurstücke 243/9 und 243/10 sind durch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 43 Teil I „Stadtkernentlastungsstraße“ für die Anlegung eines Kinderspielplatzes vorgesehen. Sie sollen zukünftig einer Bebauung zugeführt werden.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist sowohl zeichnerisch als auch durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 geregelt, dass Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 95 cm und mehr zu erhalten sind. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Boden zu messen. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 regelt Ausnahmen vom Erhalt der Bäume, wenn von ihnen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, ein Baum krank ist oder ein öffentliches Interesse an der Beseitigung des Baumes besteht. Die Beseitigung eines Baumes ist an eine Ersatzanpflanzung geknüpft. Die zeichnerische und die beiden textlichen Festsetzungen sind aus der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I übernommen worden. Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich also keine Auswirkungen.

Durch die künftig auf den Flurstücken 243/9 und 243/10 zulässige Bebauung sind Versiegelungen und Grundstücksbefestigungen zu erwarten. Die befestigte Grundfläche kann, unter Einbeziehung einer Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen, Nebenanlagen, Zufahrten etc. um bis zu 50% (§ 19 Abs. 4 BauNVO), eine Größe bis zu ca. 400 qm erreichen. Die Funktionen des Bodens als Filter- und Puffersystem und als Lebensraum gehen in diesem Bereich verloren. Die

Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wird gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkt, eine Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung ist zu erwarten.

Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage kaum beeinträchtigt. Auf einem Kinderspielplatz sind im Allgemeinen keine besseren Bedingungen für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erwarten als in einem zukünftig zu erwartenden Hausgarten.

Durch die zulässige Bebauung der Flurstücke 243/9 und 243/10 wird sich keine wesentliche Veränderung des Ortsbildes an der Labesstraße ergeben. Sie führt zu einer Vervollständigung der bereits bestehenden Gebäudezeile.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches ergibt sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil I kein Ausgleichsbedarf für den zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt. Gemäß § 13 a BauGB gelten in Bebauungsplangebieten der Innenentwicklung (gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB entsprechend auch bei der Änderung eines Bebauungsplans) bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die im Planänderungsgebiet zukünftig zulässige Grundfläche beschränkt sich auf maximal ca. 400 qm, liegt also weit unter 20.000 qm. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB besagt, dass ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung, hier der Änderung des Bebauungsplanes, erfolgt sind oder zulässig waren.

3.6 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die Labesstraße. Die Straße ist für den Verkehr ausreichend ausgebaut. Eine Erhöhung der bestehenden Verkehrsbelastungen ist durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

4. VER- UND ENTSORGUNG

- **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Zeven.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch einen Anschluss an das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz der Samtgemeinde Zeven. Die Abwässer werden zur Kläranlage in Zeven geleitet. Die Abwasserreinigungsanlage hat genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.

Die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die Regenwasserkanalisation der Samtgemeinde Zeven. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich keine wesentliche Zunahme der über die Kanalleitungen abzuführenden Wassermengen, weil nur ein zusätzliches Baugrundstück anzuschließen sein wird.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Stromversorgung und die Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die Stadtwerke Zeven.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. KOSTEN

Durch die Umsetzung der Planung entstehen der Stadt Zeven keine Kosten.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Stadtdirektor

(Stand: 09/2010)